

RS OGH 1996/10/22 10ObS267/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1996

Norm

BP GG §3 Abs3

TiR PGG §3 Abs3 lita

Rechtssatz

Da Ordensangehörige aus dem Profeszverhältnis keinen Anspruch auf eine Pension oder einen Ruhe(Versorgungs)genuß beziehungsweise eine andere derartige Geldleistung haben, können sie nicht in den anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 3 Abs 1 BP GG einbezogen werden, weil die Voraussetzungen des § 3 Abs 3 BP GG nicht vorliegen. Die Zuständigkeit zur Gewährung von Pflegegeld an Ordensangehörige liegt daher bei den Ländern.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 267/95

Entscheidungstext OGH 22.10.1996 10 ObS 267/95

Veröff: SZ 69/233

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106527

Dokumentnummer

JJR_19961022_OGH0002_010OBS00267_9500000_008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at